# Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Menden vom 01.06.88

6.1

Aufgrund der §§ 67 und 71 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.87 (BGBI. I S. 425) und der §§ 1, 25, 27, 29, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.80 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Menden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Menden vom 17.05.88 für das Gebiet der Stadt Menden folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 Wochenmarkt

- (1) Die Stadt Menden veranstaltet zwei Wochenmärkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung in Menden-Mitte und Menden-Lendringsen. Die Marktplätze, die Markttage und Marktzeiten werden durch von der Stadt Menden erlassende Marktfestsetzungsbescheide bestimmt. Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs ergeben sich aus § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Menden über die zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktes vom 17.12.75. Die Teilnahmebestimmungen werden durch die Wochenmarktsatzung der Stadt Menden geregelt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in Menden-Mitte und Menden-Lendringsen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

### § 2 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Menden als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Auf dem Marktplatz in Menden-Mitte und Menden-Lendringsen ist jedermann den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung und den Anordnungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Dienstkräfte der Stadtverwaltung unterworfen sowie verpflichtet, den Weisungen der Aufsichtsperson unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Den mit der Marktaufsicht beauftragten Dienstkräften der Stadtverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Besichtigungen und Untersuchungen der Waren sind zu dulden; auf Befragen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber dem Marktmeister auf Verlangen auszuweisen.

### § 3 Vergabe von Marktflächen

Die Marktflächen werden durch die Stadt Menden nach Maßgabe der Wochenmarktsatzung vergeben.

# § 4 Aufstellen und Abräumen von Verkaufsständen und -wagen

- (1) Die Verkaufsstände und -wagen dürfen in der Zeit ab 5.30 Uhr in die Marktgelände einfahren. Mit dem Aufbau darf erst um 6.00 Uhr begonnen werden. Sie müssen spätestens um 13.45 Uhr am 24.12. und 31.12. spätestens um 12.45 Uhr von den Marktflächen wieder entfernt sein.
- (2) Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst rasch zu ent- bzw. zu beladen und vom jeweiligen Marktplatz zu entfernen. Sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt Menden Marktaufsicht in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor dem Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.
- (4) Die jeweiligen Marktzeiten ergeben sich aus den Marktfestsetzungsbescheiden.

### § 5 Ordnung auf dem Markt, Kennzeichnung der Stände

- (1) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Stadt Menden Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den Verkehr auf dem jeweiligen Markt nicht behindern.
- (2) Überbauten, Schutzdächer, Schirme oder ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen und wagen sind so einzurichten, dass sie eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m über dem Erdboden aufweisen. Verkaufsstände und -wagen müssen ferner so beschaffen sein, dass jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt. Stände und Wagen dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Menden Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energieversorgungs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel aus Metall, Holz oder Kunststoff anzubringen, auf der in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Name, Vorname und Adresse des Standinhabers angegeben sind. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgenannten Weise anzugeben. Ist aus der Firmenbezeichnung der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, genügt die Anbringung eines Schildes mit dem Namen und Sitz der Firma.
- (4) In den Durchfahrten und Durchgängen zwischen den Verkaufsständen und -wagen dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften und Abfall nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten. (5) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in einem angemessenen und üblichen Rahmen gestattet. Werbevorrichtungen sind darüber hinaus nur zulässig, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.
- (5) Der Verkauf aus Lieferfahrzeugen kann von der Stadt Menden Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestattet werden.

### § 6 Verkehrsregelungen auf den Marktflächen

- (1) Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrräder dürfen auf den Märkten weder mitgeführt, noch abgestellt werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind.
- (2) Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen während der Marktzeiten durch Fahrzeuge kann die Stadt Menden Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestatten.
- (3) Fahrzeuge, die vor Beginn und nach Schluss der Märkte den jeweiligen Marktbereich zum Abund Aufladen befahren, dürfen dort nur solange verbleiben, wie es zu einer raschen Durchführung des Ent- bzw. Beladevorganges notwendig ist.
- (4) Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren, auch an der Leine, ist untersagt. Für Blinde, die auf die Führung durch einen Hund angewiesen sind, gilt diese Vorschrift nicht.

# § 7 Verkauf und Lagerung

- (1) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Die Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Die öffentliche Versteigerung oder Ausspielung von Waren sowie der Verkauf von Waren nach Mustern sind untersagt.
- (3) Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Gemüse, Mehl, Fleisch- und Obstwaren, Fische, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden. Ausnahmen hinsichtlich der Zitrusfrüchte sind möglich. Butter muss, wenn sie dem Käufer nicht vorgewogen, sondern in Stücken verkauft wird, entweder 1, 1/2, 1/4, oder 1/8 Kilogramm oder das Vielfache eines Kilogramms wiegen.
- (4) Unreifes Obst ist durch eine Tafel mit der Aufschrift "Unreifes Obst" kenntlich zu machen und von reifem Obst räumlich getrennt zu halten.
- (5) Alle auf den Märkten angebotenen Waren sind mit Preisschildern zu versehen. Dabei ist die bei der Preisbemessung zugrunde gelegte Einheit (Kilogramm, Gramm, Stück) ausdrücklich zu bezeichnen. Alle Waren, die nach Handelsklassen bewertet werden, sind mit Schildern über die ent-

- sprechende Handelsklasse zu versehen. Chemisch behandelte Waren (z. B. Äpfel, Zitrusfrüchte usw.) sind entsprechend kenntlich zu machen.
- (6) Das Einstecken von Preis- oder ähnlichen Schildern in die feilgebotenen Waren ist nicht zulässig.

# § 8 Reinhaltung der Marktflächen, Markthygiene

- (1) Alle Personen haben auf den Wochenmärkten auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktplätze, der angrenzenden Straßen und sonstigen Flächen ist verboten
- (2) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufsstandes bzw. -wagens oder Standplatzes verantwortlich. Jeglicher Abfall ist umgehend in geeigneten, möglichst geschlossenen Abfallbehältern oder Müllsäcken so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, die Abfälle vom Wind nicht fortgeweht, das Marktgelände sowie die angrenzenden Straßen und Flächen nicht verschmutzt und die Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Die Abfälle sind spätestens vor Verlassen des Standplatzes von den Markthändlern ordnungsgemäß in die von der Stadt Menden bereitgestellten Abfallbehälter zu bringen.
- (3) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen warmblütiger Tiere ist verboten.
- (4) Das Abschuppen und Ausnehmen von Fischen ist nur erlaubt, wenn eine Vorrichtung vorhanden ist, die das Herunterfallen der Schuppen und Innereien auf die Marktflächen verhindert. Das Ausgießen von Heringslake oder anderen stark verunreinigten Flüssigkeiten ist verboten.
- (5) Das Berühren und Beriechen der zum Verkauf ausliegenden Lebensmittel ist den Käufern verboten und von den Verkäufern zu verhindern.
- (6) Die Kleidung und Gerätschaften der Verkäufe sind stets in sauberem Zustand zu halten.
- (7) Nahrungsmittel, die ihrer Beschaffenheit nach leicht verschmutzen, müssen in sauberem, unbedrucktem weißen Papier ausgewogen und verpackt werden. Einseitige Aufdrucke mit der Firmenbezeichnung und anderen der Werbung dienenden Aufschriften sind zulässig; sie müssen jedoch so beschaffen sein, dass sie nicht abfärben.
- (8) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15.08.74 (BGBI. I S. 1946) und der dazu ergangenen Verordnung. Besonders zu beachten sind die Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) vom 30.11.82 (GV NW S. 765/SGV NW 7833), der Verordnung über den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren (Back- und Konditoreiwarenverordnung) vom 23.03.67 (GV NW s. 45/SGV NW 2128), der §§ 17 und 18 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.61 (BGBI. I S. 1012) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.79 (BGBI. I S. 2248) sowie der Preisangabenverordnung in der z. Z. gültigen Fassung.
- (9) Nach Marktschluss werden die Marktbereiche auf Veranlassung der Stadt Menden Marktaufsicht gereinigt.

# § 9 Handel mit lebenden Tieren

- (10) Lebende Tiere (Geflügel und anderes Kleinvieh) dürfen nur in Behältern, die genügend Bewegungsfreiheit und Luftzufuhr bieten, auf den Märkten angeboten und während der Marktzeit hierin untergebracht werden. Die Behälter müssen nach unten und nach der Seite so abgeschlossen sein, dass keine Streu- und Kotteile herausfallen können. Für genügend Fütterung, Tränkung und Schutz vor unmittelbarer Sonnenbestrahlung ist zu sorgen.
- (11) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit Frischwasser gefüllten Kübeln angeboten werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Fische stets mit Wasser bedeckt sind und dem Wasser ständig genügend Luft zugeführt wird.
- (12) Im übrigen sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24.07.72 (BGBI. I S. 1277) und der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14.01.36 (BGBI. S 13) zu beachten.

# § 10 Waagen, Maße und Gewichte

- (1) Nur gesetzlich zugelassene, geeichte und richtig arbeitende Waagen, Maße und Gewichte dürfen verwendet werden.
- (2) Gegenstände, die abgepackt und mit einer bestimmten Maß- oder Gewichtsbezeichnung versehen angeboten werden, können jederzeit von den mit der Marktaufsicht beauftragten Dienstkräften nachgewogen werden.

# § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. seiner Pflicht aus § 2 Abs. 3 dieser Verordnung, sich gegenüber den mit der Marktaufsicht beauftragten Dienstkräften der Stadt Menden auf Verlangen auszuweisen, nicht nachkommt.
  - 2. seiner Pflicht aus § 5 Abs. 3 dieser Verordnung, am Marktstand ein Namens- bzw. Firmenschild anzubringen, nicht nachkommt.
  - 3. gegen § 6 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt und Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrräder auf dem Markt mitführt oder abstellt.
  - 4. § 6 Abs. 4 der Verordnung zuwider handelt und Hunde oder andere Haustiere, auch an der Leine, auf dem Markt mitführt.
  - 5. als Käufer § 8 Abs. 5 dieser Verordnung nicht beachtet und die zum Verkauf ausliegenden unverpackten Lebensmittel berührt oder beriecht.
  - 6. als Verkäufer nicht gemäß § 8 Abs. 3 dieser Verordnung das Berühren und Beriechen der zum Verkauf ausliegenden unverpackten Lebensmittel durch Käufer verhindert.
  - 7. entgegen § 8 Abs. 7 dieser Verordnung Nahrungsmittel, die ihrer Beschaffenheit nach leicht verschmutzen, nicht in sauberem, zumindest einseitig unbedrucktem weißen Papier auswiegt und verpackt.

Die in Satz 1 Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer mündlichen oder schriftlichen Verwarnung, verbunden mit einem Verwarnungsgeld bis zu 5,00 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung den Weisungen der Marktaufsicht nicht folgt.
  - 2. nicht gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung den mit der Marktaufsicht beauftragten Dienstkräften der Stadt Menden bzw. anderen Kontrollorganen den jederzeitigen Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen gestattet sowie Besichtigungen und Untersuchungen der Waren durch die zuständigen Kontrollorgane nicht duldet.
  - 3. gegen § 5 Abs. 4 dieser Verordnung verstößt und in den Durchfahrten und Durchgängen zwischen den Marktständen Waren, Leergut, Gerätschaften und Abfall abstellt.
  - 4. § 7 Abs. 6 dieser Verordnung zuwider handelt und Preis- oder ähnliche Schilder in die feilgebotenen Waren steckt.
  - 5. § 8 Abs. 4 dieser Verordnung nicht beachtet und Heringslake oder ähnliche Flüssigkeiten auf den Markflächen sowie den angrenzenden Flächen ausgießt.
  - 6. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Verordnung lebende Tiere in Behältern, die nicht genügend Bewegungsfreiheit und Luftzufuhr bieten, auf den Markt bringt und während der Marktzeit die Tiere darin unterbringt.
  - 7. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Verordnung lebende Tiere während der Marktzeit anbietet und diese nicht füttert, tränkt und nicht vor unmittelbarer Sonnenbestrahlung schützt.
  - 8. nicht gemäß § 9 Abs. 2 dieser Verordnung verfährt und lebende Fische nicht in genügend großen und mit ausreichend Frischwasser gefüllten Kübeln aufbewahrt.
  - 9. § 9 Abs. 2 dieser Verordnung nicht berücksichtigt und so wenig Wasser in die Kübel einfüllt, dass die Fische nicht mit Wasser bedeckt sind.

10. seiner Pflicht aus § 9 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt und das sich in den Fischkübeln befindliche Wasser nicht mit Sauerstoff anreichert.

Die in Satz 1 unter Ziffer 1 bis 10 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25,00 € geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. nicht gemäß § 4 dieser Verordnung die Aufstell- und Abräumzeiten einhält.
  - gegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt und feste Einrichtungen der Marktplätze beschädigt; zivilrechtliche Ansprüche gegen den Schadensverursacher bleiben von dieser Verordnung unberührt.
  - 3. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Verordnung im Bereich der Marktplätze oder im Verkaufsstand auf dem jeweiligen Marktplatz warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet, rupft oder ausnimmt.
  - 4. § 8 Abs. 4 dieser Verordnung nicht einhält und Fische abschuppt und ausnimmt, obwohl keine Vorrichtung vorhanden ist, die das Herunterfallen der Schuppen und Innereien auf die Marktflächen verhindert.

Die in Satz 1 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50,00 € geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. der Pflicht aus § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt und entgegen den Weisungen des Marktmeisters bzw. seiner Vertreter Verkaufsstände aufbaut und dadurch den Verkehr auf dem betreffenden Markt behindert.
  - 2. § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nicht beachtet und Waren von Standplätzen aus verkauft, die ihm nicht vom Marktmeister zugewiesen wurden.
  - 3. gegen § 8 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt und Abfälle, die an seinem Stand entstanden sind, nicht spätestens vor Verlassen des Standplatzes ordnungsgemäß in die bereitgestellten Abfallbehälter bringt.

Die in Satz 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100,00 € geahndet werden.

- (5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. gegen die Vorschriften der Preisangabenverordnung verstößt.
  - 2. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Verordnung nicht jeglichen Abfall, der an seinem Stand anfällt, umgehend in geschlossenen Abfallbehältern oder Müllsäcken aufbewahrt.

Die in Satz 1 unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 € geahndet werden.

# § 12 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Wochenmarkt der Stadt Menden vom 17.12.75 außer Kraft.

#### Änderungen:

§ 11 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 21.11.2001 (01.01.2002)